

 Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn Rechtsanwalt & Steuerberater
Jens Düvelshaupt
Jagdweg 27
01454 Radeberg

bautzen
budyšin
DER LANDKREIS

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

RECHTS- UND KOMMUNALAMT

Bearbeiter: Norbert Sindzinski
Dienststz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-15202
Fax: 03591 5250-15202
E-Mail: norbert.sindzinski@lra-
bautzen.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 15.2-021.24/24-Ra-
Widerspruch077
Datum: 18.07.2025

Gegen Postzustellungsurkunde
Große Kreisstadt Radeberg
Herrn Oberbürgermeister Frank Höhme
Markt 17-19
01454 Radeberg

Widerspruch der Frau Vera Winkler und der Frau Antje Hauptvogel vom 11.07.2024 gegen die Entscheidung des Stadtrates Radeberg zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens auf Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR077-2023 der Großen Kreisstadt Radeberg vom 31.01.2023 (Aufstellung Bebauungsplan Nr. 82 "Gewerbegebiet Radeberg Ost/ Arnsdorf West ...")

In der o.g. Widerspruchssache erlässt das Landratsamt Bautzen folgenden

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch der Frau Vera Winkler, Kopernikusstraße 4, 01454 Radeberg, und der Frau Antje Hauptvogel, Dresdner Straße 35A, 01454 Radeberg, gegen die Entscheidung des Stadtrates mit Stadtratsbeschluss Nr. SR056-2024 der Großen Kreisstadt Radeberg über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens auf Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR077-2023 der Großen Kreisstadt Radeberg vom 31.01.2023 zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 82 „Gewerbegebiet Radeberg Ost/ Arnsdorf West, Teilfläche Radeberg“ wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens haben die Widerspruchsführer zu tragen. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts durch die Stadt Radeberg war nicht notwendig.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 EUR festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von 9,02 EUR festgesetzt.

LANDRATSAMT BAUTZEN • Bahnhofstraße 9 • 02625 Bautzen • Telefon: 03591 5251-0 • www.landkreis-bautzen.de
Kreissparkasse Bautzen • IBAN: DE84 8555 0000 1000 0033 33 • BIC: SOLADES1BAT
Ostsächsische Sparkasse Dresden • IBAN: DE68 8505 0300 3000 0335 04 • BIC: OSDDDE81XXX
Öffnungszeiten: Di./Do. 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung
telefonische Servicezeit: Mo./Mi./Fr. 08:30 – 13:00 Uhr sowie Di./Do. 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Bürgeramt: Mo./Mi./Fr. 08:30 – 13:00 Uhr sowie Di./Do. 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Die Zugangsvoraussetzungen für elektronische Dokumente finden Sie unter www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation

Gründe:

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg (nachfolgend Stadt Radeberg) hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 unter dem Tagesordnungspunkt 5, Vorlage-Nr.: SR077-2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Gewerbegebiet Radeberg Ost/ Arnsdorf West, Teilfläche Radeberg“ mehrheitlich beschlossen.

Der Beschlusstext lautet:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Gewerbegebiet Radeberg Ost/ Arnsdorf West, Teilfläche Radeberg" wird beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Teilfläche Radeberg beträgt ~34,2 ha. Zum räumlichen Geltungsbereich gehören folgende Flurstücke der Gemarkung Radeberg: 926, 927, T.v. 928, 929, 930, 932, 933/1, 936, 938, 940, 943, T.v. 941a, 944, 947, 947a, 949, T.v.955, T.v. 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965,968, 973.
Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines gemeinsamen Gewerbegebietes der Großen Kreisstadt Radeberg und der Gemeinde Arnsdorf für die Ansiedlung großflächiger Gewerbebetriebe.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Entwicklung dieses Gewerbegebietes einen Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren gem. § 16 SächsLPlG i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG vorzubereiten und zu stellen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu geben und die frühzeitige Beteiligung der Behörden/ TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.
4. Der Stadtrat beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung für den kommunalen Eigenanteil im Ergebnishaushalt in Höhe von 164.261,18 EUR. Die Deckung erfolgt aus Minderausgaben im Jahr 2023 im Erhaltungsaufwand.

„Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines gemeinsamen Gewerbegebietes der Großen Kreisstadt Radeberg und der Gemeinde Arnsdorf für die Ansiedlung großflächiger Gewerbegebiete.“

Mit Schreiben vom 21.03.2024, Eingang in der Stadtverwaltung Radeberg am 22.03.2024, wurde von Frau Vera Winkler, Kopernikusstraße 4, 01454 Radeberg, die Durchführung eines Bürgerbegehrens angezeigt. Das Bürgerbegehren soll sich gegen den o.g. Stadtratsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 richten. Als Vertrauensperson wurde benannt Frau Vera Winkler, Kopernikusstraße 4, 01454 Radeberg, als stellvertretende Vertrauensperson Frau Antje Hauptvogel, Dresdener Str. 35A, 01454 Radeberg.

In der Folge wurden Unterschriften für das Bürgerbegehren mit folgendem Wortlaut gesammelt:

„Bürgerbegehren für die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 31.01.2024

Bebauungsplan Nr. 82

Mit beigefügten Unterschriften für ein Bürgerbegehren beantragen wir die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 Abs. 1 SächsGemO zu folgender Fragestellung:

Sind Sie für die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR077-2023 vom 31.01.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Gewerbegebiet Radeberg Ost / Arnsdorf West, Teilfläche Radeberg“ – Aufstellungsbeschluss – Beschluss der Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 SächsLPlG i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG?

Begründung:

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines gemeinsamen Gewerbegebietes mit der Gemeinde Arnsdorf für die Ansiedlung großflächiger Gewerbebetriebe. Ohne Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit und zur finanziellen Tragfähigkeit wollen die Kommunen Radeberg und Arnsdorf ein sehr großes Gewerbegebiet entwickeln. Dafür sollen ca. 40ha hochwertige, besonders ertragreiche landwirtschaftliche Flächen unwiederbringlich vernichtet werden.

Wir befürchten, dass

- die Natur, insbesondere das Landschaftsschutzgebiet Hüttertal, nachhaltig geschädigt wird,
 - die zu erwartende hohe Versiegelung zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führt,
 - die Frischluftzufuhr für Radeberg stark beeinträchtigt wird und die Wärmebelastung der Stadt steigt,
 - die Wohnqualität in Radeberg erheblich sinkt und zwar durch höhere Belastung infolge von Verkehr, Lärm und Staub,
 - die erhofften Gewerbesteuererinnahmen die Kosten für die Erschließung des Gewerbegebietes über viele Jahre nicht refinanzieren und dadurch andere wichtige Vorhaben in Radeberg nicht realisiert werden können.
- Die Planung und Errichtung eines solchen Gewerbegebietes haben weitreichende Folgen für die Zukunft von Radeberg. Darüber soll die Bürgerschaft demokratisch entscheiden.

Kostendeckungsvorschlag:

Ein Vorschlag zur Kostendeckung ist hier nicht erforderlich, weil das Bürgerbegehren auf das Unterlassen einer Maßnahme zielt, die nicht auf Einsparungen gerichtet ist.

Vertrauensperson: Vera Winkler, Kopernikusstraße 4, 01454 Radeberg;

Stellvertretende Vertrauensperson: Antje Hauptvogel, Dresdener Str. 35A, 01454 Radeberg.

Unterschriftsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Radeberg und seinen Ortsteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Staatsbürgerschaft Deutschlands oder eines anderen Landes der Europäischen Union besitzen. Alle Eintragungen müssen leserlich und vollständig erfolgen. Rückgabe der Unterschriftsliste bis 27.04.2024."

[Datenschutzhinweis]

[Unterschriftsliste]

Die Unterschriften wurden am 30.04.2024 persönlich durch die Vertrauensperson bei dem Oberbürgermeister eingereicht. Mit Schreiben vom 22.05.2024, Eingang in der Stadtverwaltung Radeberg am 23.05.2024, wurden durch die Vertrauenspersonen weitere Unterschriftslisten nachgereicht. Nach Einreichung der Unterschriftenlisten wurde seitens der Stadt Radeberg geprüft, ob die Anzahl der Unterschriften dem Quorum von 5 % nach § 25 Abs. 1

SächsGemO entspricht. Die Ergebnisse wurden in einem Vermerk vom 19.09.2024 festgehalten. Das Bürgerbegehren wurde von 1.808 Personen unterzeichnet. Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen betrug 784. Aufgrund der durch das Statistische Landesamt mit Stichtag zum 30.06.2023 mitgeteilte Einwohnerzahl der Stadt Radeberg von 15.438 beträgt die Anzahl der einzureichenden Unterschriften zur Erfüllung des Quorums 772. Diese Zahl wurde erreicht.

Mit Schreiben vom 18.06.2024 zeigte Herr Jens Düvelshaupt, Rechtsanwalt/ Steuerberater/ Wirtschaftsmediator die Vertretung der Vertrauensperson Vera Winkler in Bezug auf besagtes Bürgerbegehren an und beantragte Akteneinsicht. Weiterhin gab er rein vorsorglich eine rechtliche Stellungnahme in Bezug auf die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ab.

Ebenfalls mit Schreiben vom 18.06.2024 zeigt Herr Rechtsanwalt Torsten A. Dossmann gegenüber dem anwaltlichen Vertreter des Bürgerbegehrens seine Beauftragung durch die Stadt Radeberg an und antwortete im Auftrag der Stadt auf dessen Schreiben vom 18.06.2024. Er teilte mit, dass der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg in seiner Sitzung am 19.06.2024 über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in öffentlicher Sitzung entscheiden werde. Ein Recht auf Anhörung und damit auf Akteneinsicht bestünde für die Vertrauensperson allerdings nicht. Ein Recht auf Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG sei nicht gegeben, da die Stadträte nach der Beratung jeweils für sich und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung abstimmen. Damit sei derzeit unklar, ob das Bürgerbegehren für unzulässig erklärt werden wird. Somit fehle es auch an der Voraussetzung für eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG, wonach dem Beteiligten dann vor Erlass eines Verwaltungsaktes Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist, wenn dieser in die Rechte des Beteiligten eingreift.

Der anwaltliche Vertreter des Bürgerbegehrens erwiderte darauf mit Schreiben vom 19.06.2024, dass es sich seiner Ansicht nach bei der Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens um einen Verwaltungsakt handele und begründete dies. Weiterhin bekräftigte er seine Meinung dahingehend, dass ein Anspruch auf rechtliches Gehör und damit auch auf vorherige Akteneinsicht bestehe.

Am Mittwoch, den 19.06.2024 fand im Ratssaal der Stadt Radeberg die öffentliche Stadtratsitzung statt, auf welcher unter anderem in Top 5 über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden wurde. In der Beschlussvorlage Nr. SR056-2024 wurde dem Stadtrat vorgeschlagen, das Bürgerbegehren für unzulässig zu erklären. Die Beschlussvorlage enthielt eine ausführliche rechtliche Begründung.

Zunächst wurden die rechtlichen Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren dargestellt. Insbesondere wurde die Ansicht der Stadt Radeberg zur Unzulässigkeit von Unterschriften ohne Datumsangabe dargelegt. Im Ergebnis seien aber 784 gültige Unterschriften geleistet und damit das Quorum von 772 gültigen Unterschriften erfüllt worden. Auch seien mit Vera Winkler und Antje Hauptvogel die Vertrauensperson und die Vertreterin benannt worden.

Ebenso sei die Dreimonatsfrist nach Bekanntgabe des Beschlusses, gegen den sich das kassatorische Bürgerbegehren richtet, eingehalten worden. Zur Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bürgerbegehrens habe die Stadt eine rechtliche Stellungnahme eingeholt. Dies kam zu folgendem Ergebnis:

- Das Bürgerbegehren genüge nicht den inhaltlichen Anforderungen an einen Kostendeckungsvorschlag im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO,

- mit dem Bürgerbegehren würde ein gesetzwidriges Ziel verfolgt, weil die Frage der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan nicht einem Bürgerentscheid unterworfen werden könne und
- der zur Abstimmung gestellte Entscheidungsvorschlag im Sinne von § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO nicht hinreichend bestimmt und somit unzulässig sei.

Zur Begründung der Stadt Radeberg im Einzelnen:

Sofern mit der Ausführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme Kosten bzw. Einnahmeausfälle zulasten der Stadt zu erwarten seien, müsse es einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zu deren Deckung bzw. Ausgleich unterbreiten (Kostendeckungsvorschlag). Die Begründung des Bürgerbegehrens gehe jedoch davon aus, dass bei Erfolg des Bürgerbegehrens keine Ausgaben entstünden, jedoch würden keine Angaben in Bezug zu den bei Rücknahme des Aufstellungsbeschlusses zu befürchtenden Einnahmeausfällen gemacht. Die Teilnehmer eines Bürgerentscheides müssten jedoch sachgerecht einschätzen können, welche finanziellen Konsequenzen die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Entwicklung eines Gewerbegebietes habe. Der Kostendeckungsvorschlag solle ihnen in finanzieller Hinsicht die Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung deutlich machen. Hieran fehle es.

Die vorhandenen Ausführungen im Bürgerbegehren zu den Kosten würden vernachlässigen, dass die Stadt im Rahmen des Förderverfahrens Fördermittel für das Bauvorhaben beantragt und bewilligt erhalten hat. Darüber sei die Öffentlichkeit in einer Pressemitteilung des SMR vom 07.09.2023, einem Artikel in der Sächsischen Zeitung vom 03.11.2023 und auch in der Stadtratssitzung am 27.09.2023 informiert worden. Es würde sich auch nicht damit auseinandergesetzt, dass der Erhalt der Fördermittel voraussetze, dass sich die Stadt mit Eigenmitteln zu beteiligen habe. Das Bürgerbegehren stellt damit den Gesamtzusammenhang der Finanzierung der Maßnahme (Aufstellen eines Bebauungsplanes) nicht dar. Dies sei für eine sachgerechte Einschätzung der Folgen der Beantwortung der durch das Bürgerbegehren aufgeworfenen Frage jedoch erforderlich. Da mögliche Einnahmeausfälle der Stadt ebenfalls nicht thematisiert würden, werde insgesamt den inhaltlichen Anforderungen an einen Kostendeckungsvorschlag nicht genügt.

Nach Ansicht der Stadt Radeberg könne ein Bauleitplanverfahren auf Grundlage des § 24 Abs. 2 S. 2 Ziff. 8 Nr. 8 SächsGemO grundsätzlich nicht einem Bürgerbegehren unterworfen werden, weil dies gegen Bundesrecht verstoßen würde. Ein Bürgerentscheid findet nicht über Anträge statt, die gesetzwidrige Ziele verfolgen, § 24 Abs. 2 Ziff. 8 SächsGemO. Es bestehe auch kein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen, § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB. Es wird das sogenannte „Flachglas-Urteil“ zitiert (BverwG, 05.07.1974, IV C 50.72): „Eine Abwägung, die deshalb unvollständig ist, weil ihr planerische, sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bindend auswirkende Festlegungen vorangegangen sind, entspricht grundsätzlich nicht dem § 1 Abs. 4 S. 2 BauGB. ...“

Entscheidungen im Bauleitplanverfahren können jedenfalls dann nicht durch einen Bürgerentscheid nach § 24 SächsGemO getroffen werden, wenn es sich dabei um eine abschließende Entscheidung über den Bauleitplan handeln würde oder wenn dadurch Einzelfragen der Bauleitplanung vorgezogen entschieden würden (vgl. SächsOVG, 08.06.2000, 3 B 500/99).

Eine Bürgerbeteiligung sei im Bauleitverfahren gemäß § 3 Abs. 1, 2 BauGB ohnehin gewährleistet, sodass es eines Bürgerentscheids nicht bedürfe. Im Ergebnis sei davon auszugehen, dass grundsätzlich das gesamte – bundesrechtlich geregelte – Bauleitverfahren einem – (nur) landesrechtlich geregelten Bürgerbegehren entzogen sei.

Ein Bürgerbegehren sei ebenfalls unzulässig, wenn tragende Elemente seiner Begründung unrichtig sind. Die Begründung gehöre gem. § 25 Abs. 2 S. 1 SächsGemO zum zwingenden Inhalt eines Bürgerbegehrens. Sie diene dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion erfülle die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die Begründung eines Bürgerbegehrens auch dazu diene für das Bürgerbegehren zu werben und damit auch Wertungen, Schlussfolgerungen oder Erwartungen zum Ausdruck bringen kann, die einer Wahrheitskontrolle nicht ohne Weiteres zugänglich sind. Im Einzelfall mag die Begründung eines Bürgerbegehrens Überzeichnungen und Unrichtigkeiten im Detail enthalten dürfen, die zu bewerten oder zu gewichten Sache des Teilnehmers bleibe. Diese Grenzen der Überprüfbarkeit seien aber überschritten, wenn Tatsachen unrichtig wiedergegeben werden, die für die Begründung tragend seien. Hierbei sei unbeachtlich, ob eine Täuschungsabsicht der Initiatoren des Bürgerbegehrens zugrunde lag (vgl. OVG Münster 23.04.2002, 15 A 594/00, Juris, Rn. 34 ff. m.w.N.).

Die Begründung des Bürgerbegehrens sei sehr knapp gehalten. Sie enthalte in Bezug auf die Kosten widersprüchliche Aussagen (Nichterforderlichkeit eines Kostendeckungsvorschlages kontra Befürchten des Wegfalls von Finanzmitteln im Haushalt für andere wichtige Vorhaben). Im Weiteren würde ein interkommunales Gewerbegebiet in Radeberg und Arnsdorf mit einer Fläche von 40,8 ha thematisiert, um weitreichende Folgen für die Zukunft der Stadt anzunehmen. Hierbei würde nicht berücksichtigt, dass die Stadt nur mit einer Teilfläche von ca. 36,2 ha hieran beteiligt sei. Trotzdem seien tragende Elemente der Begründung des Bürgerbegehrens nicht unrichtig.

Die Knappheit der Begründung habe jedoch Folgen für die nicht gegebene hinreichende Bestimmtheit des zur Abstimmung gestellten Entscheidungsvorschlages im Sinne von § 25 Abs. 2 S. 2 SächsGemO. Der Gegenstand des Bürgerbegehrens müsse sich aus dem Text der Frage heraus widerspruchsfrei, inhaltlich nachvollziehbar und verständlich ergeben. Dies sei hier jedoch fraglich. Die widersprüchlichen Aussagen in der Begründung sprächen gegen eine hinreichende Bestimmtheit des Entscheidungsvorschlages. Das Bürgerbegehren stelle den Gesamtzusammenhang der Finanzierung der Maßnahme und damit die sich für die Stadt daraus tatsächlich entstehenden Kosten bzw. Einnahmen nicht dar. Dies sei für eine sachgerechte Einschätzung der Folgen der Beantwortung der durch das Bürgerbegehren aufgeworfenen Frage jedoch erforderlich. Da in der Begründung im Übrigen (einseitig) auf naturschutz- bzw. umwelt- sowie immissionsschutzrechtliche Belange Bezug genommen werde, fehle es daher an einer Vollständigkeit der Belange für die Prüfung und Beantwortung der mit dem Bürgerbegehren aufgeworfenen Fragestellung.

Am 19.06.2024 wurde in öffentlicher Sitzung durch den Stadtrat der Stadt Radeberg die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Aufhebung des Stadtratsbeschlusses SR077-2023 vom 31.01.2024 festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit namentlicher Abstimmung und 11 Ja-, 8 Nein-Stimmen und einer Enthaltung gefasst.

Mit Schreiben vom 25.06.2024 teilte die Stadt Radeberg den Vertrauenspersonen mit, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.06.2024 das Bürgerbegehren für unzulässig erklärt hat. Dieses Schreiben wurde der Vertrauensperson Vera Winkler am 25.06.2024 zugestellt. Eine öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses des Stadtrates erfolgte im Mitteilungsblatt „Die Radeberger“ Ausgabe 26 vom 28.06.2024.

Der Beschluss des Stadtrates Nr. SR056-2024 zur Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens wurde durch Aushang in der Zeit vom 25.06.2024 bis 26.07.2024 öffentlich bekannt gegeben.



Mit Schreiben vom 11.07.2024 legten die Vertrauensperson Frau Vera Winkler (Widerspruchsführerin zu 1.) und die stellvertretende Vertrauensperson Frau Antje Hauptvogel (Widerspruchsführerin zu 2.) über Herrn Rechtsanwalt Düvelshaupt Widerspruch gegen die Feststellung des Stadtrates der Stadt Radeberg zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens auf Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR077-2023 vom 31.01.2024 – mit Stadtratsbeschluss Nr. SR056-2024 vom 19.06.2024, ein. Der Widerspruch ging am 11.07.2024 bei dem Landratsamt Bautzen, Rechts- und Kommunalamt, ein. Dem Widerspruch beigefügt war die Vollmacht der Vertrauensperson Frau Vera Winkler und der Stellvertretenden Vertrauensperson Frau Antje Hauptvogel. Zur Durchführung der Abhilfeprüfung wurde der Widerspruch mit Schreiben vom 24.07.2024 an die Stadt Radeberg gesandt.

Mit dem Widerspruch wird beantragt:

1. Unter Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR056-2024 der Großen Kreisstadt Radeberg vom 19.06.2024 festzustellen, dass das Bürgerbegehren mit dem Entscheidungsvorschlag, den Stadtratsbeschluss Nr. SR077-2023 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Gewerbegebiet Radeberg Ost/ Arnsdorf West, Teilfläche Radeberg“, zulässig ist (gekürzt).
2. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren für notwendig zu erklären.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens der Großen Kreisstadt Radeberg aufzuerlegen.

Zur Begründung des Widerspruchs wird vorgetragen:

Die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Stadtrat sei sowohl formell als auch materiell rechtswidrig und das Bürgerbegehren zulässig. Insgesamt dürften keine allzu strengen Anforderungen an die äußere Form und den Wortlaut der Formulierung und dessen Begründung gestellt werden (mit Verweis auf u.a. Koolman, in Koolman/Sponer Kommunalverfassungsrecht Sachsen § 25 SächsGemO Ziffer 2 unter Verweis auf BayVGH, Urteil vom 19.02.1997 – 4 B 96 2928 – Bay VBl. 1997 S. 276, LS.2).

Die Regelungen über die Zuständigkeit des Stadtrates nach § 25 Abs. 4 S. 1 SächsGemO seien dadurch verletzt worden, dass die Stadträte ihre Entscheidung nur auf Grundlage einer rechtlichen Stellungnahme des juristischen Beraters der Stadt treffen konnten. Weiterhin sei der Anspruch auf rechtliches Gehör der Vertrauenspersonen verletzt worden, da eine Anhörung nach § 28 VwVfG verweigert worden sei. Zwar wäre auch die von dem Rechtsvertreter des Bürgerbegehrens eingereichte rechtliche Stellungnahme geeignet gewesen, die Funktion einer Anhörung zu erfüllen. Diese wurde jedoch dem Stadtrat nicht zur Kenntnis gegeben. Eine Verpflichtung zur Anhörung habe bestanden, da es sich bei der Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens um einen Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG handele.

Der Beschluss des Stadtrates sei auch materiell-rechtlich rechtswidrig. Die im Stadtratsbeschluss in der Begründung genannten drei Ablehnungsgründe – gesetzwidriges Ziel (1.), unzureichender Kostendeckungsvorschlag (2.) sowie nicht hinreichende Bestimmtheit des Entscheidungsvorschlages (3.) – entbehrten jeglicher rechtlicher Grundlage. Die durch die Stadt angeführte Rechtsprechung sei auf das vorliegende Bürgerbegehren nicht übertragbar, da sich das vorliegende Bürgerbegehren nicht gegen Entscheidungen im Bauleitplanverfahren und schon gar nicht gegen einen Bauleitplan, sondern allein gegen den Beschluss über die

Aufstellung des Bebauungsplans und den damit verbundenen Beschluss über den Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren richte. Die vermeintlichen Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag entsprächen nicht dem Gesetzeszweck und seien auch nicht erfüllbar. Die Ausführungen zur nicht hinreichenden Bestimmtheit seien nicht nachvollziehbar und unverständlich.

Insbesondere richte sich das Bürgerbegehren nicht auf ein gesetzwidriges Ziel. Der Entscheidungsvorschlag sei zulässig. Das vorliegende Bürgerbegehren sei gegen einen Aufstellungsbeschluss, mithin auf die Einstellung eines Bauleitplanverfahrens, einen Planungsverzicht, gerichtet. Dies sei genauso wie ein auf Aufstellung von Bauleitplänen gerichtetes Bürgerbegehren grundsätzlich zulässig (siehe BayVGH a.a.O.). Nur nachfolgende abschließende materielle Planungsentscheidungen seien hingegen einem Bürgerbegehren nicht mehr zugänglich, da sie nicht lediglich mit einem Ja oder Nein beantwortet werden könnten, wie es von § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO für den Entscheidungsvorschlag gefordert werde. Demgemäß sei ein auf eine Bauleitplanung gerichtetes Bürgerbegehren wegen des Abwägungsverbots nach § 1 Abs. 7 BauGB unzulässig. Vorliegend ginge es jedoch allein um den Grundsatzbeschluss über die Aufstellung eines Bauleitplans.

Das Unterlassen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 verstoße nicht gegen § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB, da sich die Planungsbefugnis der Gemeinde nicht ausnahmsweise zu einer Planungspflicht verdichtet hat. Dafür gebe es vorliegend keine Anhaltspunkte. Die Gemeinde besitze regelmäßig ein sehr weites planerisches Ermessen. Sie sei grundsätzlich nicht daran gehindert, ihre Planungsabsicht zu ändern und etwa von einer Bauleitplanung Abstand zu nehmen (VGH BW, Beschl. v. 27.06.2011 – 1 S 1509/11 – Juris, Rn. 21f m.w.N.).

Auch die in § 3 Abs. 1 und 2 BauGB geregelte Bürgerbeteiligung im Bauleitplanverfahren schließe ein Bürgerbegehren bezüglich des Aufstellungsbeschlusses nicht aus. Die Bürgerbeteiligung beziehe sich hierbei nicht auf die Grundsatzentscheidung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Den Aufstellungsbeschluss fasse der Gemeinderat gerade nicht unter Beteiligung der Bürger.

Der Entscheidungsvorschlag könne mit einem schlichten Ja oder Nein beantwortet werden und sei deshalb nach § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO zulässig. Ein in anderen Bundesländern geregelter besonderer Ausschlussstatbestand gegen Aufstellungsbeschlüsse sei in Sachsen nicht anwendbar.

Dass die Sächsische Gemeindeordnung keinen ausdrücklichen Ausschlussstatbestand für Bauleitplanverfahren regelt, ändere daran nichts. Würden Bürgerbegehren gegen Aufstellungsbeschlüsse von Bauplanverfahren grundsätzlich gegen das BauGB als Bundesrecht verstoßen, so wären die diesbezüglichen Regelungen in den Gemeindeordnungen der Länder wegen Verstoßes gegen das Bundesrecht nach Art. 31 GG wirkungslos.

Da weder Kosten noch Einnahmeausfälle durch die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses mit Zielabweichungsverfahren entstünden, sei ein Kostendeckungsvorschlag entbehrlich (vgl. auch VGH BW, Beschl. v. 13.06.2018 – 1 S 1132/18 – Rn. 10 a.E., Juris). Die Aussage im Bürgerbegehren, „ein Vorschlag zur Kostendeckung ist hier nicht erforderlich, weil das Bürgerbegehren auf das Unterlassen einer Maßnahme zielt, die nicht auf Einsparungen gerichtet ist“, sei somit vollumfänglich zutreffend und ausreichend. Mit dem Verzicht auf das Gewerbegebiet fielen zwar zukünftige Einnahmechancen, insbesondere in Gestalt von möglichen Gewerbeeinnahmen weg. Dabei handle es sich jedoch nicht um bisher schon erzielte Einnahmen, die zukünftig wegfallen, weshalb auch der Zweck der Vorschrift eine Angabe im Kostendeckungsvorschlag nicht erfordere. Diese wären nur zu berücksichtigen, wenn die Gemeinde diese Beträge bisher schon tatsächlich eingenommen habe und diese aufgrund der verlangten Maßnahme wegfielen (VGH BW, Beschl. v. 13.06.2018 – 1 S 1132/18 – LS.1, Juris), was nicht der Fall sei. Bei den Fördermitteln zur Projektförderung handle es sich



nicht um echte Einnahmen, sondern nur um Mittel zur Verringerung der Kosten. Per Saldo fielen nicht Einnahmen, sondern Kosten weg.

Von dem Bürgerbegehren könne auch nicht erwartet werden, dass es eine umfassende Betrachtung zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit anstelle. Eine entsprechende Machbarkeitsstudie, welche ggf. für ein Gewerbegebiet von entscheidender Bedeutung sein könne, wäre Aufgabe der Stadt Radeberg gewesen.

Der Entscheidungsvorschlag sei auch bestimmt. Der angegriffene Stadtratsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 82 sei konkret benannt, eindeutig und bedürfe keiner Auslegung. Er könne mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Die Begründung genüge den Anforderungen und stehe auch nicht im Widerspruch zum Entscheidungsvorschlag. Eine Umformulierung der Frage in eine Beschlussform sei als rein redaktionelle Änderung zulässig. Der im Bürgerbegehren abgebildete Lageplan mit ungefähre Flächenangabe sei ebenfalls korrekt. Die Aussage, dass ca. 40 ha hochwertige, besonders ertragreiche landwirtschaftliche Fläche unwiederbringlich vernichtet würden, weise zutreffend darauf hin, dass die Flächen bisher landwirtschaftlich genutzt würden, was infolge der geplanten gewerblichen Nutzung zukünftig nicht mehr möglich sei. Ebenso sei unerheblich, auf welchem Gemeindegebiet sich die Flächen befänden. Auch eine Nutzungsänderung auf den an das Gemeindegebiet angrenzenden Flächen wirke sich auf die Stadt Radeberg und deren Einwohner aus. Dass es sich um ein interkommunales Gewerbegebiet handele, sei ausdrücklich genannt.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren sei nach § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG notwendig. Dies ergäbe sich bereits aus der Komplexität der Rechtsfragen, die eine vertiefte Auseinandersetzung mit Literatur und Rechtsprechung erforderten.

In der Stadtratssitzung am 27.11.2024 erfolgte in öffentlicher Sitzung unter Tagesordnungspunkt 5 die Entscheidung über die Abhilfeprüfung in Bezug auf den eingelegten Widerspruch. Die seitens des Oberbürgermeisters vorgelegte Beschlussvorlage enthielt neben einer ausführlichen rechtlichen Begründung (5 Seiten) des Beschlussvorschlags (Nichtabhilfe) Auszüge der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 19.06.2024 einschließlich der Beschlussvorlage mit ausführlicher Begründung zur Nichtzulässigkeit des Bürgerbegehrens sowie das Widerspruchsschreiben vom 11.07.2024 einschließlich Begründung.

Der Stadtrat beschloss in namentlicher Abstimmung mit 22 Ja- und 5 Nein-Stimmen bei 27 Stimmberechtigten:

1. Dem Widerspruch der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des Bürgerbegehrens mit Anwaltsschreiben vom 11.07.2024 gegen den Beschluss SR056-2024 des Stadtrates vom 19.06.2024 wird nicht abgeholfen;
2. Das Widerspruchsverfahren ist somit dem Landratsamt des Landkreises Bautzen als zuständiger Widerspruchsbehörde zur Entscheidung durch Widerspruchsbescheid vorzulegen.

Die Verfahrensakte wurde dem Landratsamt Bautzen mit Schreiben vom 05.12.2024 übersandt und ging am 11.12.2024 im Landratsamt ein.

Am 23.02.2025 wurde in der benachbarten Gemeinde Arnsdorf, mit welcher das gemeinsame Gewerbegebiet entwickelt werden sollte, ein Bürgerentscheid zu diesem und einem weiteren Gewerbegebiet durchgeführt. In diesem Bürgerentscheid haben in Arnsdorf die Bürger mehrheitlich dafür votiert, die vorgesehenen Planungen zur Errichtung zweier interkommunaler Gewerbegebiete mit der Großen Kreisstadt Radeberg nicht weiterzuverfolgen. Aufstel-

lunungsbeschlüsse für Bebauungsplanverfahren waren in Arnsdorf noch nicht gefasst worden. Das Ergebnis des Bürgerentscheids in Arnsdorf wurde im amtlichen Verkündungsblatt „Die Radeberger“ vom 07. März 2025 öffentlich bekannt gemacht.

Ebenfalls am 23.02.2025 wurde ein durch die Stadt Radeberg selbst mit Stadtratsbeschluss vom 17.12.2024 initiiertes Bürgerentscheid zur „zukünftigen Entwicklung der Stadt Radeberg“ durchgeführt. Die Abstimmungsfrage lautete: „Sind Sie dafür, dass der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg im Rahmen der bereits beschlossenen Bauleitplanung „Gewerbegebiet Radeberg Ost/ Arnsdorf West, Teilfläche Radeberg“ und „Gewerbegebiet Radeberg Süd/ Arnsdorf westlich S177, Teilfläche Radeberg“ (Aufstellungsbeschlüsse SR077-2023 und SR078-2023 vom 31.01.2024) überprüft, ob und in welchem Umfang Gewerbeflächen ausgewiesen werden können und damit die Beachtung aller öffentlichen und privaten Belange – z. B. die des Natur-, des Landschafts-, des Umweltschutzes und der Land- und Forstwirtschaft sowie allen Interessen der Bürgerinnen und Bürger – und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der zuständigen Behörden im Verfahren sicherstellt, um insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt und ihrer Region zu sichern?“

Das Ergebnis dieses Bürgerentscheids wurde durch die Stadt Radeberg am 05.03.2025 öffentlich bekannt gemacht. Die Mehrheit der Bürger stimmte mit „Ja“, d.h. der Entscheidungsvorschlag der Stadt Radeberg zur Fortführung der Planungen wurde angenommen. Diese Mehrheit entsprach mehr als 25 % der Stimmberechtigten.

Mit Schreiben vom 15.05.2025 wurde die Stadt Radeberg durch die Widerspruchsbehörde aufgefordert, sich zu einer möglichen Erledigung der Widerspruchsverfahren aufgrund der Entscheidung des Bürgerentscheids in der Gemeinde Arnsdorf zu äußern. Die Stadt Radeberg teilte mit Schreiben vom 02.06.2025 mit, dass sie sich auf die Weiterführung der Bauleitplanung des Verfahrens zum B-Plan Nr. 82 „Radeberg Ost/ Arnsdorf West“ konzentrieren wolle, wogegen eine Weiterführung des Bauleitplanverfahrens zu B-Plan Nr. 83 „Gewerbegebiet Radeberg Süd/ Arnsdorf westlich S 177, Teilfläche Radeberg für Radeberg alleine, wenig Sinn mache. Von dieser Planungsabsicht werde Abstand genommen. Eine Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. SR078-2023 im Parallelverfahren sei für die Sitzung des Stadtrates im August 2025 vorgesehen.

Zur weiteren Sachdarstellung wird auf den Inhalt des Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Das Landratsamt Bautzen ist nach § 25 Abs. 4 S. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. § 112 Abs. 1 SächsGemO als Rechtsaufsichtsbehörde für kreisangehörige Gemeinden für die Entscheidung über den Widerspruch sachlich und örtlich zuständig.

Der Widerspruch ist statthaft. Nach herrschender Meinung stellt die Entscheidung der Stadt Radeberg über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens einen Verwaltungsakt dar, sodass der Widerspruch als Anfechtungswiderspruch statthaft ist. Dazu setzt der Gesetzgeber mit der Zuweisung der Entscheidung über den Widerspruch nach § 25 Abs. 4 Satz 3 SächsGemO die Statthaftigkeit des Widerspruchs voraus.

Das Bürgerbegehren ist unzulässig. Die Entscheidung der Stadt Radeberg, Beschluss Nr. SR056-2024, über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens für die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR077-2023 vom 31.01.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Gewerbegebiet Radeberg Ost/ Arnsdorf West, Teilfläche Radeberg“ vom 19.06.2024, den



Widerspruchsführern mitgeteilt mit Schreiben vom 25.06.2025 ist rechtmäßig und verletzt die Widerspruchsführer nicht in ihren Rechten.

Der Widerspruch gegen die Entscheidung des Stadtrates der Stadt Radeberg vom 19.06.2024 über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens wurde am 11.07.2023 form- und fristgerecht gemäß § 70 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 3a Abs. 3 Ziff. 2 VwVfG bei dem Landratsamt Bautzen als Widerspruchsbehörde eingelegt.

Es besteht ein anhaltendes Widerspruchsinteresse der Widerspruchsführer. Der Widerspruch hat sich nicht wegen der Durchführung des Bürgerentscheids am 23.02.2025 aufgrund eines Ratsbegehrens erledigt. Zwar bezieht sich dieser Bürgerentscheid ebenfalls auf die baurechtlichen Planungen für das streitige Gewerbegebiet, jedoch liegt diesem eine andere Fragestellung und eine andere Zielrichtung zugrunde. Eine Erledigung kommt nur in Betracht, wenn entweder der begehrte Bürgerentscheid durchgeführt wird oder der mit dem Bürgerbegehren angegriffene Aufstellungsbeschluss anderweitig aufgehoben worden wäre. Beides ist hier nicht der Fall.

Das Bürgerbegehren hat sich auch nicht durch weitere Verfahrenshandlungen der Stadt Radeberg im Bebauungsplanverfahren erledigt. Insbesondere führte nicht schon die frühzeitige Beteiligung der Behörden/ TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, welche bereits mit dem Aufstellungsbeschluss beschlossen worden sind, zu einer Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens. „Einem auf Einstellung eines Bebauungsplanverfahrens zielenden Bürgerbegehren wird erst dann die Grundlage entzogen, wenn die Bekanntmachung des Bebauungsplans erfolgt, VG München, Urteil vom 1. Juni 2022 – M 7 K 21.5264 –, Juris, RN 35. Zwar ist das Planverfahren inzwischen weiter fortgeschritten, hat aber noch nicht den durch die Rechtsprechung geforderten Verfahrensstand erreicht.

Die Entscheidung der Stadt Radeberg ist nicht wegen der Verletzung von Zuständigkeitsregelungen nach § 25 Abs. 4 S. 1 deswegen rechtswidrig, weil dem Stadtrat bei der (ersten) Entscheidung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens die Stellungnahmen der Vertrauenspersonen nicht vorgelegen haben. Zum einen werden Beschlüsse des Stadtrates regelmäßig mit der Anfertigung von Beschlussvorlagen durch den Bürgermeister bzw. die Stadtverwaltung vorbereitet und zum anderen wäre ein Zuständigkeitsmangel, sofern er denn vorgelegen hätte, mit der Abhilfeprüfung und –entscheidung durch den Stadtrat geheilt worden. Mit der Beschlussvorlage Nr. SR098-2024 vom 14.11.2024 wurde dem Stadtrat neben einer rechtlichen Stellungnahme zum Widerspruch auch das Widerspruchsschreiben selbst, mit einer ausführlichen rechtlichen Begründung seitens der Vertrauenspersonen vorgelegt.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach § 25 SächsGemO erfüllt sein.

Formelle Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens:

1. *Schriftliche Anzeige des Bürgerbegehrens bei der Gemeinde vor Beginn der Unterschriftensammlung, § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO*

Das Bürgerbegehren wurde mit Schreiben vom 21.03.2024, Eingang in der Stadtverwaltung Radeberg am 22.03.2024, von der Vertrauensperson angezeigt.

2. *Schriftliche Beantragung des Bürgerentscheids (Bürgerbegehren) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses, § 25 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO*

Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids wurde mit Übergabe der Unterschriftslisten am 30.04.2024 bei der Stadt Radeberg eingereicht.

3. *Unterzeichnung des Bürgerbegehrens von mindestens 5 % der Bürger der Gemeinde, § 25 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO*

Das Bürgerbegehren wurde von 1.808 Personen unterzeichnet. Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen betrug nach Prüfung der Stadt Radeberg 784. Aufgrund der durch das Statistische Landesamt mit Stichtag zum 30.06.2023 mitgeteilte Einwohnerzahl der Stadt Radeberg von 15.438 beträgt die Anzahl der einzureichenden Unterschriften zur Erfüllung des Quorums nach Angabe der Stadt Radeberg 772. Diese Zahl wurde erreicht. Das Quorum wurde erfüllt.

4. *Das Bürgerbegehren hat keine Angelegenheit zum Gegenstand, über die in den letzten drei Jahren ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt wurde, § 25 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO*

Ein solcher Bürgerentscheid hat nicht stattgefunden.

Materielle Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens:

1. *Gegenstand des Bürgerbegehrens ist eine Angelegenheit, für die der Gemeinderat zuständig ist*

Gegenstand des Begehrens ist ein Aufstellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Radeberg. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 1 Abs. 3 BauGB handelt es sich um eine Angelegenheit der Stadt, für welche der Gemeinderat, hier Stadtrat, zuständig ist. Ebenso ist ein Ausschlussgrund nach § 24 Abs. 2 S. 2 SächsGemO für Angelegenheiten des Gemeinderates, für welche ein Bürgerentscheid nicht stattfindet, nicht gegeben.

2. *Mit dem Bürgerbegehren wird kein gesetzwidriges Ziel verfolgt*

Mit der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses verfolgt das Bürgerbegehren kein gesetzwidriges Ziel. Im Bereich des Bauplanungsrechts sind Bürgerbegehren grundsätzlich zulässig, soweit mit ihnen ein Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen oder sonstiger Planungsbeschlüsse eingeleitet werden soll (Quecke/Schmid a.a.O. RN 5a).

„Entscheidungen im Bauleitplanverfahren können jedenfalls dann nicht durch einen Bürgerentscheid nach § 24 SächsGemO getroffen werden, wenn es sich dabei zum einen um eine abschließende Entscheidung über den Bauleitplan handeln würde oder wenn dadurch Einzelfragen der Bauleitplanung vorgezogen entschieden würden (SächsOVG, Beschluss vom 08.06.2000, Az. 3 B 500/99)“.

Dies ist hier nicht der Fall. Es wird zulässigerweise (nur) die Entscheidung, ob ein Bebauungsplanverfahren in Gang gesetzt wird, angegriffen. In inhaltliche planerische Entscheidungen greift das Bürgerbegehren mit seiner Zielstellung nicht ein. Mithin werden keine Einzelfragen der Bauleitplanung vorgezogen entschieden, das Ziel ist zulässig.

3. *Es muss ein hinreichend bestimmter Entscheidungsvorschlag enthalten sein, über den mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann*



Das Bürgerbegehren enthält keinen Entscheidungsvorschlag, sondern eine Fragestellung: „Sind Sie für die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR077-2023 vom 31.01.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 ...“. Diese ist hier allerdings zulässig.

Mit der Novellierung der Sächsischen Gemeindeordnung im Jahr 2013 wurden die inhaltlichen Anforderungen an ein Bürgerbegehren geändert. Gegenstand eines Bürgerbegehrens ist nicht mehr wie bislang eine Fragestellung; gefordert wird vielmehr ein Entscheidungsvorschlag, der wie eine Beschlussvorlage für den Stadtrat zu formulieren sei, Quecke/Schmid, Kommentar zur SächsGemO, RN 11 zu § 25.

Der Inhalt des Bürgerbegehrens ist, gerade bei mitunter auf den ersten Blick nicht eindeutigen Formulierungen, aber durch Auslegung zu ermitteln. An die sprachliche Abfassung dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Das Rechtsinstitut Bürgerbegehren/Bürgerentscheid ist so angelegt, dass die Fragestellung von Gemeindebürgern ohne besondere verwaltungsrechtliche Kenntnisse formuliert werden können soll. Bei der Auslegung hält die Rechtsprechung eine „wohlwollende Tendenz“ für gerechtfertigt, weil das Rechtsinstitut für die Bürger handhabbar sein soll, solange nur das sachliche Ziel des Begehrens klar erkennbar ist (Quecke/ Schmid a.a.O. RN 12b).

Die Frage eines Bürgerbegehrens muss im Ergebnis hinreichend bestimmt sein und darf insbesondere nicht mehrdeutig sein. Dies muss sich aus dem Text des Bürgerbegehrens selbst, also der Unterschriftsliste, ergeben, ein Rückgriff auf die Begründung des Bürgerbegehrens ist nicht zulässig. Zu akzeptieren sind auch Fragestellungen, die zwar etwas missglückt erscheinen mögen, gleichwohl aber noch hinreichend konkret und inhaltlich bestimmt sind und eindeutig mit Ja oder Nein beantwortet werden können (Quecke/Schmid a.a.O., RN 12a). Zulässig ist somit eine Fragestellung, mit der eine Grundsatzentscheidung herbeigeführt werden soll.

Die gesetzlichen Voraussetzungen sind hier gegeben. Im Ergebnis ist klar erkennbar, dass sich das Bürgerbegehren gegen den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 82 bzw. den Stadtratsbeschluss Nr. SR077-2023 vom 31.01.2024 richtet. Es soll eine Grundsatzentscheidung darüber herbeigeführt werden, ob an der vorgesehenen Stelle Baurecht für ein Gewerbegebiet geschaffen werden darf, oder nicht.

4. Eine Begründung für das Bürgerbegehren liegt vor. Die Begründung muss Tatsachen zutreffend darstellen und alle vorgebrachten Argumente abdecken.

Insgesamt fehlt es an einer Vollständigkeit und Richtigkeit der Begründung der vorgebrachten Tatsachen und Argumente für die Prüfung und Beantwortung der mit dem Bürgerbegehren aufgeworfenen Fragestellung. Das Erfordernis einer ausreichenden Begründung des Bürgerbegehrens ist nicht erfüllt.

„Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen. An die Begründung des Antrags dürfen allerdings keine hohen Anforderungen gestellt werden. Sie kann deshalb auch sehr kurz gefasst sein und sich auf schlagwortartige Aussagen beschränken. Die Begründung dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären.“ Der Bürger muss wissen, über was er abstimmt. Die Begründung darf auch für das Bürgerbegehren werben. Aus dieser Funktion der Begründung folgt, dass diese zum einen die Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffend darstellen muss und dass sie zum anderen Wertungen, Schlussfolgerungen und Erwartungen enthalten darf, die einem Wahrheitsbeweis nicht zugänglich sind. Gewisse Überzeichnungen und bloße Unrichtigkeiten in Details sind hinzunehmen. Die Begründung darf in wesentlichen Punkten je-

doch nicht falsch, unvollständig oder irreführend sein. Die Begründung des Bürgerbegehrens ist mithin dahingehend zu prüfen, ob es bei seinen tragenden Begründungselementen falsche Tatsachenbehauptungen enthält", vergleiche: Quecke/Schmid, Kommentar zur Sächsischen Gemeindeordnung, RN 18 zu § 25.

Folgende entscheidungserheblichen Tatsachen werden im Text des Bürgerbegehrens zur Grundlage der Argumentation gemacht:

1. Ziel des Bebauungsplanes [gegen den sich das Bürgerbegehren richtet] ist die Entwicklung eines gemeinsamen Gewerbegebietes mit der Gemeinde Arnsdorf.
2. Ohne Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit und zur finanziellen Tragfähigkeit wollen die Kommunen Radeberg und Arnsdorf ein sehr großes Gewerbegebiet entwickeln.
3. Dafür sollen ca. 40 ha hochwertige, besonders ertragreiche landwirtschaftliche Flächen unwiederbringlich vernichtet werden.

Folgende Thesen bzw. Schlussfolgerungen werden daraus abgeleitet (gekürzt):

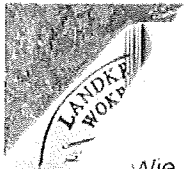
- Nachhaltige Schädigung der Natur,
- Versiegelung führt zur Absenkung des Grundwasserspiegels,
- Frischluftzufuhr beeinträchtigt,
- Wohnqualität sinkt in Radeberg durch Verkehr, Lärm und Staub,
- erhoffte Gewerbesteuererinnahmen würden die Kosten für die Erschließung des Gewerbegebietes über viele Jahre nicht refinanzieren und andere wichtige Vorhaben in Radeberg könnten dadurch nicht finanziert werden.

Tatsache Nr. 1 – Ziel des Bebauungsplans:

Es ist eben nicht unmittelbares Ziel dieses Bebauungsplanes, ein gemeinsames Gewerbegebiet zu entwickeln. Die Gemeinde Arnsdorf muss für ihr Gemeindegebiet dazu einen eigenen Bebauungsplan aufstellen. Der Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Radeberg betrifft nur eine Teilfläche des ursprünglich geplanten Gewerbegebietes.

Tatsache Nr. 2 – Finanzielle Folgen:

Die Widerspruchsführer stellen von sich aus Vermutungen zu einer nicht auskömmlichen Finanzierung der Entwicklung der Gewerbegebiete auf, welche nicht durch entsprechende Tatsachen gedeckt sind und bringen diese in das Bürgerbegehren ein. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Tatsachen im Rahmen des Bürgerbegehrens fehlt dazu. Es wird ohne jegliche Begründung die These aufgestellt, dass aufgrund von (nicht annähernd genannten) Kosten, welche aber, obwohl sie nicht bekannt sind, auf jeden Fall mögliche Einnahmen übersteigen sollen, künftige andere Projekte der Stadt Radeberg nicht verwirklicht werden könnten. Hierbei handelt es sich zwar eigentlich um Wertungen und Schlussfolgerungen, welche einem Wahrheitsbeweis nicht zugänglich sind und wo gewisse Überzeichnungen und kleine Unrichtigkeiten hinzunehmen sind. In diesem Fall gehen die Behauptungen jedoch über das Maß an gedanklicher Freiheit hinaus, was einem Bürgerbegehren zuzubilligen ist. Die Bürger werden im Unklaren darüber gelassen, dass derzeit noch völlig offen ist, wie hoch die Kosten für die Planungen und mögliche Erschließungsmaßnahmen sein werden und wer am Ende diese Kosten trägt. Hier käme neben der Stadt Radeberg beispielsweise auch ein Erschließungsträger in Frage. Die einseitige Darstellung von hohen Erschließungskosten, wie in der Begründung des Bürgerbegehrens angegeben, ist jedenfalls nicht objektiv, sondern einseitig und damit irreführend.



Wie die Stadt Radeberg richtigerweise darlegt, fehlt es an einer Darstellung des Gesamtzusammenhangs der Finanzierung der Maßnahme mit den sich daraus für die Stadt ergebenden Kosten einerseits und möglichen Einnahmen andererseits. Diese Darstellung wäre im Bürgerbegehren wenigstens ansatzweise notwendig gewesen, da die Antragsteller selbst in der Begründung des Bürgerbegehrens die Behauptung aufstellen, dass die Kosten der Maßnahme die möglichen Einnahmen übersteigen würden.

Wenn die Initiatoren darlegen, dass die Durchführung einer entsprechenden Machbarkeitsstudie mit einer umfassenden Betrachtung zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit eines Gewerbegebietes an dieser Stelle eigentlich Aufgabe der Stadt Radeberg sei, mag dies zwar grundsätzlich nachvollziehbar sein. In Bezug auf die rechtliche Bewertung der Begründung des Bürgerbegehrens ist diese Aussage jedoch nicht zutreffend. Tatsachen, die im Bürgerbegehren durch die Initiatoren vorgebracht werden, müssen durch sich nach der geltenden Rechtslage auch in der Begründung des Bürgerbegehrens wiederfinden. Dies ist hier nicht der Fall.

Für die Tatsache Nr. 2 liegt im Ergebnis keine Begründung vor, was beanstandet wird.

Tatsache Nr. 3 – Vernichtung von ca. 40 ha besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen:

Die Flächenangabe und der dargestellte Lageplan entsprechen nicht dem angegriffenen Stadtratsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82.

Der Flächenbezug ist nicht zutreffend und weicht erheblich von den tatsächlichen Flächen ab. Bei den genannten 40 ha handelt es sich nach den einschlägigen Veröffentlichungen um eine geschätzte maximale Gesamtgröße eines ursprünglich geplanten gemeinsamen Gewerbegebietes. Dieses gemeinsame Gewerbegebiet wird jedoch aufgrund des in der Nachbargemeinde Arnsdorf durchgeführten Bürgerentscheids (Ablehnung der Planungen) nicht mehr realisiert werden. Außerdem richtet sich das Bürgerbegehren nicht allgemein gegen ein fiktives Gewerbegebiet (dann wäre es von vornherein unzulässig), sondern besorgt die „Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR077-2023 vom 31.01.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Gewerbegebiet Radeberg Ost/ Arnsdorf West, Teilfläche Radeberg“. Damit handelt es sich inhaltlich um ein Aliud. Die Bürger stimmen hier nicht über ein Gewerbegebiet, sondern um einen Aufstellungsbeschluss für ein Bebauungsverfahren ab. Dies ist auch inhaltlich nicht dasselbe. Abgesehen davon beträgt die Größe des B-Plan-Gebietes 34,2 ha (Größenangabe ist im Beschlusstext des Stadtrates enthalten) und nicht 40 ha. Dies ist eine Abweichung von 14,5 % und damit erheblich. Auch stellen die 34,2 ha nur die Gesamtgröße des zu beplanenden Gebietes dar. Ob ein mögliches Gewerbegebiet später überhaupt diese Größe erreicht, steht nicht fest.

Auch der im Bürgerbegehren dargestellte Lageplan ist nicht zutreffend. Es handelt sich dabei zwar um einen amtlich veröffentlichten (handschriftlich dargestellten) Plan des ursprünglich vorgesehenen gemeinsamen Gewerbegebietes, aber nicht um den ebenfalls veröffentlichten und dem mit dem Bürgerbegehren angegriffenen Aufstellungsbeschluss als Anlage beigefügten Lageplan des betreffenden Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 82. Der dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 82 beigefügte Lageplan ist durch jedermann im Ratsinfosystem der Stadt Radeberg einfach abrufbar. Mit der Darstellung des Lageplans des gesamten interkommunalen Gewerbegebiets wird im Bürgerbegehren ein falscher Eindruck erweckt. Die Bürger der Stadt Radeberg können nicht über die Teilfläche der Gemeinde Arnsdorf abstimmen und damit hier eben nicht über das gesamte Gewerbegebiet (wie dargestellt), sondern nur über den Aufstellungsbeschluss der Stadt Radeberg.

Nach Ansicht der Widerspruchsführer sei es lt. der vorsorglich eingereichten Stellungnahme ihres Bevollmächtigten vom 18.06.2024 zum Bürgerbegehren auch unerheblich, auf welchem Gemeindegebiet sich die Flächen befinden. Hierbei handelt es sich aber um eine für die Entscheidung der Bürger wesentliche Tatsache, welche richtig dargestellt werden muss und nicht um eine bloße Meinungsäußerung oder Erwartung. Eine nachweisliche Falschdarstellung der entscheidungserheblichen Tatsachen führt zur Beanstandung der Begründung des Bürgerbegehrens (Urteilsbesprechung zu VG Regensburg in KommJur 7/2022 S. 254 ff.).

Die von den Widerspruchsführern einseitig aufgestellten Thesen in Bezug auf naturschutz- bzw. umwelt- sowie immissionsschutzrechtliche Belange werden ebenfalls nicht auf dargestellte Tatsachen gestützt. Jedoch darf nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Beschluss vom 22. August 2013 – 1 S 1047/13 – Juris, die Begründung eines Bürgerbegehrens auch Wertungen, Schlussfolgerungen und Erwartungen enthalten, die einem Wahrheitsbeweis nicht zugänglich sind. Dies ist hier gegeben.

5. *Ein Vorschlag zur Deckung der Kosten oder zum Ausgleich der Einnahmeausfälle der verlangten Maßnahme muss grundsätzlich enthalten sein*

Ein Kostendeckungsvorschlag ist im Bürgerbegehren nicht enthalten. Dieser ist in diesem Fall auch nicht erforderlich. Da ein Bürgerentscheid einem Gemeinderatsbeschluss gleicht, wird er auch haushaltswirksam und bedarf deshalb eines Kostendeckungsvorschlags. Alleine durch die Nichtaufstellung des Bebauungsplanes und damit die nicht mögliche Realisierung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle entstehen der Stadt Radeberg keine Kosten. Künftige Einnahmeausfälle durch Nichterzielung von Gewerbesteuererträgen wären allerdings denkbar. Diese hängen von mehreren, derzeit nicht bekannten Faktoren, wie der Steuerpflicht eines Investors und der künftigen Rechtslage ab, sodass diesbezüglich momentan keine Aussage getroffen werden kann. Auch eine überschlägige Schätzung kommt nicht in Betracht. Im Übrigen sind zukünftige Einnahmen in Bezug auf den Kostendeckungsvorschlag nur dann zu berücksichtigende Kosten, wenn diese Beträge bisher tatsächlich schon eingenommen wurden und diese aufgrund der verlangten Maßnahme nun wegfallen (Quecke/Schmid a.a.O. RN 25b m.w.N.). Dies ist hier nicht der Fall. Ein Kostendeckungsvorschlag im formalen Sinn kann demnach nicht gefordert werden, ist hier entbehrlich.

6. *Zusammenfassende Wertung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens*

Die Betreiber des Bürgerbegehrens nehmen am öffentlichen Meinungskampf teil und sind nicht zu einer objektiv ausgewogenen Erklärung ihres Anliegens verpflichtet. Zu beanstanden ist die Begründung eines Bürgerbegehrens nur, wenn sie über eine bloß tendenziöse Wiedergabe hinaus einen entscheidungsrelevanten Umstand nachweislich falsch oder in objektiv irreführender Weise darstellt. Das Bürgerbegehren ist mithin danach zu beurteilen, ob es bei seinen tragenden Begründungselementen falsche Tatsachenbehauptungen – und nicht lediglich Werturteile – enthält (VG Regensburg, Urt. v. 27.04.2022 – RO 3 K 20.982 m.w.N.).

Mit der im Bürgerbegehren angeführten Begründung kann der Bürger aufgrund der unzutreffenden Darstellung von Tatsachen bei tragenden Begründungselementen (Größe des Gebietes, Lage der Fläche) und einer gänzlich fehlenden Begründung bei den finanziellen Auswirkungen (vergleiche Tatsache Nr. 2 – S.14) nicht erkennen, was nach Ansicht der Initiatoren gegen einen Aufstellungsbeschluss spricht und sich damit auch keinen eigenen freien Willen bilden. Die gesetzliche Voraussetzung einer zutreffenden Begründung für den Entscheidungsvorschlag des Bürgerbegehrens ist damit nicht erfüllt, was zur Unzulässigkeit

des Bürgerbegehrens führt. Auch unter Beachtung des Demokratieprinzips, auf der kommunalen Ebene ausgestaltet in Art. 28 II GG i.V.m. Art. 20 GG, wird dieses Ergebnis bestätigt. Bei dem am 23.02.2025 durch die Stadt Radeberg mit Stadtratsbeschluss initiierten Bürgerentscheid zur „zukünftigen Entwicklung der Stadt Radeberg“ sprachen sich die Bürger mehrheitlich für die Fortführung der Planungen für ein Gewerbegebiet aus. Ein grundlegendes Ziel des vorliegenden Bürgerbegehrens war es, eine basisdemokratische Entscheidung der Bürger selbst darüber herbeizuführen, ob die Stadt Radeberg an dieser Stelle ein Gewerbegebiet planen soll oder nicht. Dieses Ziel wurde mit der Durchführung des letztendlich durch die Stadt Radeberg auf den Weg gebrachten Bürgerentscheids erreicht. Ein weiterer Bürgerentscheid mit vergleichbarer Zielstellung ist daher nicht erforderlich.

III.

Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt 159,02 EUR. Sie setzen sich zusammen aus 150,00 EUR Gebühren und 9,02 EUR Auslagen für die Zustellung (2 x PZU Kleinformat zzgl. 2 x Servicepreis von 0,06 EUR).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie § 80 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Abs. 1 und § 9 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Die Kosten des Widerspruchsverfahrens waren den Vertrauenspersonen als Widerspruchsführer aufzuerlegen, weil die Widersprüche erfolglos geblieben sind. Nach § 159 VwGO, § 100 Abs. 4 ZPO (analog) haften die Widerspruchsführer für die Kostenerstattung gesamtschuldnerisch, da die Entscheidung ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr ergibt sich aus §§ 6 Abs. 1 S. 3 und 11 Abs. 1 S. 1; die Festsetzung des Auslagenbetrages aus § 12 SächsVwKG. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit hält das Landratsamt Bautzen die Festsetzung der Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 EUR für angemessen. Die Rechtsbehelfsgebühr beträgt das Eineinhalbfache dieser Verwaltungsgebühr und somit 150,00 EUR.

Gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 80 Abs. 2 VwVfG sind die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts im Vorverfahren erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war. Die Frage, ob die Hinzuziehung eines Anwalts notwendig war, richtet sich nach den Rechtsgrundsätzen, die zu der entsprechenden Regelung in § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO entwickelt wurden (BVerwG, Urt. v. 10.4.1978, BVerwGE 55, 299, 306; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., Rn. 34). Über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts im Vorverfahren ist von Amts wegen zu entscheiden (Linhart, Schreiben und Bescheide in der Verwaltung, § 20 RN 325, S. 502). Wenn der Widerspruch erfolglos geblieben ist, betrifft dies auch die Fälle, in denen der Träger der Ausgangsbehörde durch einen Bevollmächtigten vertreten war.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten durch eine Ausgangsbehörde kommt allerdings nur in Ausnahmefällen in Betracht. Hergeleitet wird dies einmal aus dem allgemeinen Grundsatz, dass jeder Verfahrensbeteiligte die Pflicht hat, die Kosten nach Möglichkeit niedrig zu halten (dazu auch VGH BW, Beschl. v. 29.11.2004 - NC 9 S 411/04 - m.w.N.; ferner Neumann in Schoch/Schmitt-Aßmann/Pietzner, VwGO, 1999, § 162 RdNr. 113). Nach dem Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit ist daher davon auszugehen, dass die Behörde das Verfahren selbst betreiben kann, da sie angesichts der Sach- und Fachkunde ihrer Bediensteten eines außergerichtlichen Beistands im Vorverfahren grundsätzlich nicht bedarf.

Die Notwendigkeit der Klärung komplexer Rechtsfragen durch die jeweilige Gemeinde kann die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts jedoch nur bei einer kleinen Gemeinde ausnahmsweise rechtfertigen (siehe BayVGH, Beschluss vom 25.01.2000 - 26 C 99.2284 - Juris). Bei der

Stadt Radeberg mit fast 19.000 Einwohnern handelt es sich nicht um eine kleine Gemeinde in diesem Sinn. Des Weiteren regelt § 25 Abs. 4 S. 2 SächsGemO, dass die Entscheidung der Gemeinde über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens kostenfrei ergeht. Diese gesetzliche Regelung ist, gegebenenfalls analog, nicht nur auf die erste Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit, sondern auch auf die Abhilfeprüfung und -entscheidung anzuwenden, da diese ebenfalls eine Entscheidung über die Zulässigkeit darstellt. Insoweit handelt es sich um eine speziellere Norm in Bezug auf die grundsätzlichen Kostenregelungen. Da sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts der Stadt Radeberg auf eine beratende Tätigkeit der Stadt Radeberg bezüglich dieser Entscheidungen begrenzt, kommt eine Hinzuziehung nicht in Betracht.

Die Entscheidung im Widerspruchsverfahren kann nicht kostenfrei ergehen. Die Regelung des § 25 Abs. 4 S. 1 SächsGemO i.V.m. § 18 Sächsische Kommunalverfassungsdurchführungsverordnung (SächsKomVerfDVO) über die Kostenfreiheit gilt nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur für die Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit, sowie für alle Kosten, welche bei der Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids bei der Gemeinde anfallen, nicht jedoch für die Widerspruchsentscheidung. Daher sind hier die für Widerspruchsverfahren geltenden Kostenbestimmungen anzuwenden. Ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Demokratieprinzip nach Art 20 GG oder der Rechtsweg-Garantie nach Art. 38 der Sächsischen Verfassung ist darin nicht zu erkennen.

Der Betrag in Höhe von **159,02 EUR** ist unter Angabe des **Kassenzeichens 19.03000.6** bis zum **18.08.2025** an das Landratsamt Bautzen zu überweisen.

Kreditinstitut: Kreissparkasse Bautzen
IBAN: DE84 8555 0000 1000 0033 33
BIC: SOLADES1BAT

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht wird. Weitere Informationen können über die Internetseite www.justiz.sachsen.de abgerufen werden.

Hofmann
Amtsleiterin

